

Förderrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Kreis- und Stadt-Jugendfeuerwehren sowie alle Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen. Förderfähig sind nur Kinder und Jugendliche in der Regel im Alter von 8 - 18 Jahre sowie deren Betreuer.

1.2. Verfahren

Anträge (Anlage 1) sind formgebunden in der Geschäftsstelle der **Jugendfeuerwehr Sachsen** einzureichen. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Formblätter sind in der Geschäftsstelle und im Internet erhältlich. Den Anträgen sind Programm und Finanzierungsplan (Anlage 2) der geplanten Maßnahmen beizufügen. Fördermittelanträge sind bis zum 31.03. für das jeweils laufende Jahr in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Leitung der **Jugendfeuerwehr Sachsen** beschließt über die Anträge. Die Antragsteller erhalten einen Zuwendungsbescheid.

1.3. Abrechnung – Abforderung der Mittel

Die Abrechnung ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle einzureichen.

Zur Abrechnung werden die Originalrechnungen, die original Teilnehmerlisten (Anlage.5) sowie ein Sachbericht benötigt.

Bei einer Bewilligung von über 500,00 € pro Maßnahme können 50 % der bewilligten Mittel ab 2 Monate vor dem Beginn der Maßnahme abgefordert werden.

Fördermittel für Maßnahmen, welche im Zeitraum vom 1.10. – 31.12. durchgeführt werden, müssen im Monat September abgefordert werden.

Erfolgt die Abrechnung bzw. Abforderung bis zum angegebenen Termin nicht, wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme nicht durchgeführt wurde bzw. wird.

Gleichzeitig wird die Bewilligung ungültig.

Sollten die 1. Rate bereits gezahlt sein, wird diese zurückgefordert.

Sind bei der Abrechnung Kosten für alkoholische Getränke aufgeführt, werden diese von der Höhe der Förderung abgezogen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage, erfolgt kein neuer Bescheid.

1.4 Rechtsbestimmung

Einwendungen gegen die Entscheidungen sind innerhalb von 4 Wochen bei der Leitung der **Jugendfeuerwehr Sachsen** einzureichen.

2. Projektarbeit

Die **Jugendfeuerwehr Sachsen** fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung. Gefördert werden Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Freizeit gemeinsam und sinnvoll zu gestalten. Durch lebenswertorientierte Programmgestaltung soll Hilfe und Anregung für die eigene Freizeitgestaltung gegeben werden, dabei hat die Erziehung zu einem guten Feuerwehrmann(-frau) Priorität.

2.1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Erholungsmaßnahmen zur Kameradschaftspflege
- Kreis-Jugendfeuerwehrtage
- Wettbewerbe
- Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Exkursionen

Landesweite Maßnahmen

- Wettbewerbe
- Jugendwochen und Feuerwehrtage
- Internationale Begegnung

2.2. Dauer der Maßnahmen

Ein und mehrtägige Maßnahmen werden gefördert, wenn

- die oben genannten Grundsätze eingehalten werden
- die Erholungsmaßnahmen mindestens 2 Tage und max. 14 Tage dauern
- die Teilnehmer in der Regel mindestens 8 Jahre alt und Mitglieder einer Jugendfeuerwehr sind

2.3. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Honorare
- Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien zur Durchführung des Programms (Bastelmaterialien, Spiele, usw.)
- Materialien, welche die organisatorische Seite der Maßnahme sicherstellen (Medikamente, Verbandskästen, usw.)

2.4. Höhe der Förderung

Bei eintägigen Maßnahmen kann die Höhe der Zuwendung bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen.

Bei mehrtägigen Maßnahmen kann die Höhe der Zuwendung bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen.

Die tatsächliche Höhe richtet sich nach den uns zur Verfügung stehenden Fördermitteln.

Es können maximal 66 % der Gesamtkosten der Maßnahme gefördert werden.
--

2.5. Allgemeines

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

In der Regel ist 1 Betreuer für 10 Teilnehmer zuständig.

Zum Antrag (Anlage 1) ist ein inhaltliches Programm einzureichen, aus welchem der Charakter der Maßnahme hervorgeht. Ziel und Charakter müssen den Bestimmungen der Satzung der **Jugendfeuerwehr Sachsen** entsprechen.

Zum Antrag ist weiterhin ein Finanzierungsplan einzureichen. (Anlage 2)

3. Sachbezogener Zuschuss für Kreisjugendfeuerwehren

Sachbezogene Zuschüsse für die Kreisjugendfeuerwehren werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht. Die Höhe wird entsprechend der Mitgliederzahlen für die Kreisjugendfeuerwehren (Stand 31.12. des Vorjahres) berechnet.

Der Zuwendungsbescheid geht den Kreisjugendfeuerwehrwarten bis Ende Oktober des laufenden Jahres zu. Die Kreisjugendfeuerwehren entscheiden über die Vergabe der Mittel. Jugendfeuerwehren können bei der Kreisjugendfeuerwehr Anträge stellen.

3.1. Zweckbindung der Mittel

Die sachbezogenen Zuschüsse sind zweckgebunden für Materialien wie z.B.

- Fachliteratur
- Schulungsmaterial
- Wettbewerbsgeräte
- Bastelwerkzeug und Material

zu verwenden.

3.2. Abrechnung

Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Abrechnungsbogen (Anlage 3)
2. Alle Originalbelege, aus denen eindeutig ersichtlich ist, was und wie viel beschafft worden ist.
3. Ein Nachweis über Anzahl und Verbleib aller beschafften Gegenstände (Anlage 4)

Bei Artikelpreisen über 409,00 € (je Artikel) ist zusätzlich ein Anlagenverzeichnis (Anlage 4a) anzulegen (eine Kopie dieses Verzeichnisses ist mit der Abrechnung zur Geschäftsstelle der **Jugendfeuerwehr** Sachsen zu schicken)

3.3. Allgemeines

Diese Förderung wird nach Abrechnung der Maßnahmen aus 2. (Projekte) und 4. (Anschubfinanzierung) vorgenommen.

4. Anschubfinanzierung

Bei Neugründung einer Jugendfeuerwehr werden durch die **Jugendfeuerwehr** Sachsen einmalig folgende Bekleidungsstücke gemäß der Bekleidungsordnung der DJF (im Helfer der DJF Punkt 6.11 und 6.12) als Grundausrüstung.

Es wird ein Zuschuss gewährt für:

- Latzhose i.H.v. 15,00 €
- Bundjacke i.H.v. 15,00 €
- JF-Helm i.H.v. 10,00 €
- Leibriemen mit Zweidornschnalle i.H.v. 3,00 €
- Handschuhe i.H.v. 2,00 €
- Schuhwerk i.H.v. 25,00 €

Es werden maximal 15 Mitglieder gefördert.

Grundlage für die Anzahl der Mitglieder bildet die Anmeldung bei der Deutschen **Jugendfeuerwehr** (DJF).

Diese Mittel sind nach der Anmeldung bei der DJF in Berlin durch die Stadt- oder Gemeindeverwaltung formlos bei der JF Sachsen zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Belege.

Es werden nur Neugründungen gefördert, keine Wiedergründungen.

5. Ausbildung

5.1. Kreisausbildung

Für Bildungsmaßnahmen auf Kreisebene, zum Erlangen der JULEICA und für Wiederholungslehrgänge können Fördermittel gemäß Punkt 2. beantragt werden.

Diese werden wie mehrtägige Maßnahmen gefördert.

Ein Ausbildungstag muss mindestens fünf Unterrichtseinheiten umfassen.

5.2. Jugendbildung

Jugendbildungsmaßnahmen werden gefördert, wenn sie mindestens zwei Tage dauern.

Förderung erfolgt gemäß Punkt 2.

6. Schlussbestimmung

Die Leistung kann erst nach dem tatsächlichen Eingang der Mittel bei der **Jugendfeuerwehr Sachsen** erfolgen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde am 14.11.1998 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die Umstellung auf Euro wurde am 10.11.2001 in Döbeln beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 01.11.2002 in Klingenthal beschlossen und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 28.02.2009 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 20.03.2010 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Förderrichtlinie wurde am 18.03.2011 in Nardt beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Änderung Alter auf 8 Jahre

Die Förderrichtlinie wurde am 07.11.2015 in Ohorn beschlossen und tritt am 07.11.2015 in Kraft.

Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Pfaffenhain, 07.11.2015

Andreas Huhn

Landes-**Jugend**feuerwehrwart